

Vom Jäger in der EU selberlegt und eingeführt,
selbst verarbeitet und **privat** genutzt (Eigengebrauch)

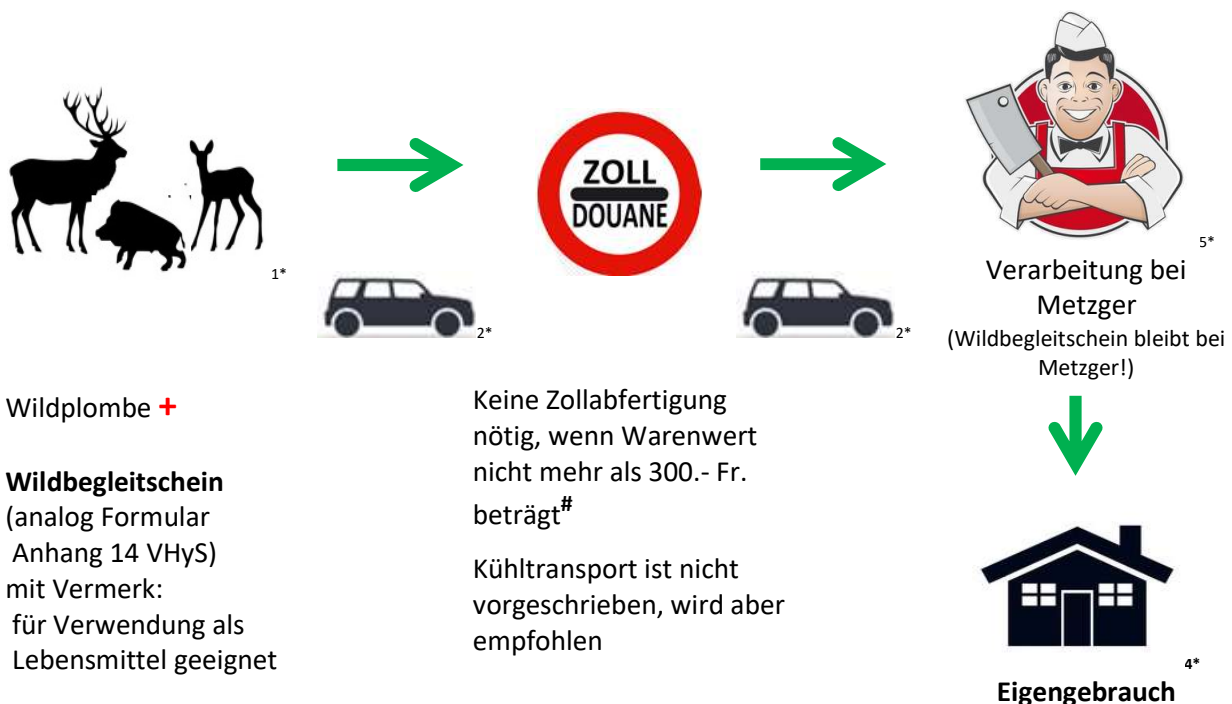


ACHTUNG!

Beachten Sie die aktuellen Einfuhrbeschränkungen für
 Jagdwild aus tierseuchenrechtlichen Gründen auf:

www.blv.admin.ch > Import und Export > geltende
 Schutzmassnahmen

Vom Jäger in der EU selberlegt und eingeführt, **Verarbeitung** bei Metzger,
 Produkte **privat** genutzt (Eigengebrauch)



ACHTUNG!

Wildschwein: für die Verarbeitung in einer Schweizer Metzgerei/Lebensmittelbetrieb muss für jedes Tier
 eine amtliche Trichinellen-Untersuchungsbestätigung in einer CH-Landessprache vorliegen!

[#] Der Wert-Freibetrag von 300.- Fr. beim Zoll gilt für die Gesamtmenge der importierten Ware pro
Person. Für die Berechnung des Warenwerts ist der Marktwert massgebend. Als Marktwert gilt, was
 eine Drittperson bezahlen müsste, wenn sie das Wildfleisch käuflich erwerben würde.
 Anwendung des Wert-Freibetrages von 300.- Fr. bei **mehreren Personen** siehe www.zoll.admin.ch

Vom Jäger in der EU selberlegt, zum Verkauf in der Schweiz importiert.
vorgesehen für:

Regionale Vermarktung

nur zur direkten Abgabe an Einzelhandel/Gastronomie



1*

Wildplombe + Formular Anhang 14

Für vom Jäger selbst erlegtes und persönlich importiertes Wild, welches durch ihn selber in der Schweiz ausschliesslich regional vermarktet wird, gelten lebensmittelrechtlich dieselben Bedingungen wie im Inland.



2*

Bei Transporten ab 4 Std. wird Kühlung empfohlen

- Zollabfertigung immer vorgeschrieben,
- Anmeldung und Abfertigung als **Handelsware**

(bitte beachten: wenn der Zoll geschlossen ist, kann das Wild im eigenen Fahrzeug nur zum Eigengebrauch eingeführt werden)

Gewerbmässiger Handel

nur möglich über ein



4*

Zugelassener (bewilligter) EU-Betrieb
mit amtlicher Kontrolle

Für den gewerbmässigen Import sind sämtliche lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten:

- Handelspapier/Lieferschein erforderlich
- Wild in der Decke nur mit Bescheinigung EU2020/2235 (Lieferung nur an **bewilligten** Wildbearbeitungsbetrieb(GHE) in der CH möglich, da Kontrolle durch Schweizer Amtstierarzt obligatorisch)
- Fleisch verpackt mit Identitätskennzeichen



7*

2*

Transporte nur mit Kühlfahrzeug!



- Zollabfertigung immer vorgeschrieben,
- Abfertigung als **Handelsware**
- Zollanmeldung mit **e-dec/e-dec web** im Voraus erforderlich
- Einfuhrabfertigung nur zu Zoll-Öffnungszeiten möglich

Wird nur unverarbeitetes Wild in der Decke weitergegeben, muss der Jäger nicht bei der Lebensmittelkontrolle registriert sein.

Importeur muss bei der kantonalen Lebensmittelkontrolle registriert sein!

Verkauf an Metzger



5*

Verkauf an Restaurant



6*

Verkauf an Private



3*

Flyer des ALT Kanton Graubünden, Stand: 17.06.2021

Details zum Lebensmittel- und Veterinärrecht finden Sie auf www.blv.admin.ch

Details zur Zollabfertigung bzw. e-dec web finden Sie auf www.zoll.admin.ch

Bildnachweis: 1* © frilled_dragon - Fotolia.com/2* © MoreVector - Fotolia.com/3* © kazy - Fotolia.com/4* © topor - Fotolia.com/5* © shockfactor.de - Fotolia.com/6* © mallinka1 - Fotolia.com/7* © Francois Poirier - Fotolia.com